



## Freistellung vom Wehr- und Zivildienst

Helfer, die sich mit Zustimmung des Ortsverbandes und der zuständigen Geschäftsstelle des THW auf mindestens 6 Jahre zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, brauchen keinen Wehrdienst bzw. Zivildienst zu leisten, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken.

Vom Wehrdienst kann freigestellt werden, wenn

- er der Wehrpflicht unterliegt, d.h. die Wehrerfassung bereits erfolgt ist (in der Regel mit dem 18. Lebensjahr),
- er das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat,
- er körperlich geeignet ist (G 26.1-Untersuchung oder ersatzweise Musterungsuntersuchung),
- die zugewiesene Höchstzahl für den Geburtenjahrgang noch nicht ausgeschöpft ist,
- noch keine Einberufung oder Vorankündigung für die Einberufung durch das Kreiswehersatzamt vorliegt,
- er noch nicht in der Bundeswehr gedient hat (Ausnahme nur unter besonderen Voraussetzungen),
- er keinen Beruf ausübt, der zu einer Berufsgruppe gehört, bei der die Belange der Bundeswehr vorgehen,
- aufgrund der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit nicht mit einem häufigen Ortswechsel zu rechnen ist,
- er die Probezeit von 6 Monaten (im Regelfall) § 3 THW-HeRiLi erfolgreich abgeschlossen hat.

Befreiung Zivildienstleistender von der Pflicht zur Ableistung des Zivildienstes:

Der Dienst im Katastrophenschutz selbst gilt nicht als Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes (ZDG) vom 09. August 1973 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Erst wenn sich der Zivildienstleistender gemäß § 14 ZDG für mindestens 6 Jahren zum ehrenamtlichen Dienst im erweiterten Katastrophenschutz verpflichtet und hierzu die Zustimmung von seinem Ortsverband und der zuständigen Geschäftsstelle des THW erhalten hat, wird er nicht zum Zivildienst herangezogen.